

# Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2018



## A. Öffentlicher Teil

### 1. **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Wohnbaugebiet *Am Brühlein 2* in der Gemarkung Aidhausen: Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat Aidhausen hatte in der Sitzung am 25.01.2018, TOP 4, die Aufstellung des Bebauungsplanes *Am Brühlein 2* im beschleunigten Verfahren gemäß §13 b BauGB beschlossen. Inzwischen wurde vom beauftragten Ingenieurbüro eine Vorabstimmung mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt und der Entwurf vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Aidhausen billigt die vom Ingenieurbüro BAURCONSULT, Haßfurt, vorgelegte Planfassung vom 27.03.2018 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Absatz 4 BauGB) aufgestellt.

- 11:1 -

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

### 3. **Neukalkulation der Wassergebühren und Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aidhausen (2. Änderungssatzung)**

Die Gemeinderäte wurden darüber informiert, dass seit dem 01.07.2007 die Wasserverbrauchsgebühr im Gemeindeteil Kerbfeld bei 3,10€/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers sowie die Grundgebühr bei 19,00€/Jahr (große Wasserzähler 28,00€/Jahr) liegt. Nach gut elf Jahren wurde nun eine entsprechende Neukalkulation vorgenommen. Aufgrund der Nachkalkulation zeigte sich, dass im letzten Kalkulationszeitraum ein Defizit von rund 145.000,00€ aufgelaufen ist. Dieses ist zum Teil auch deswegen entstanden, da bei der letzten Kalkulation von einer verkauften Wassermenge in Höhe von 13.900m<sup>3</sup> ausgegangen wurde. Tatsächlich wurden im Schnitt rund 8.200m<sup>3</sup> verkauft. Aktuell werden von der Stadt Hofheim i.UFr. im Schnitt 12.500m<sup>3</sup> bezogen und rund 8.200m<sup>3</sup> mit den Verbrauchern abgerechnet.

Von der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim wurde die Neukalkulation der Wassergebühren für den Ortsteil Kerbfeld durchgeführt.

Daraus ergibt sich unter Ausgleich des Defizites des Nachkalkulationszeitraumes bei einer Grundgebühr in Höhe von 52,00€ und 80 Anwesen eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 7,58€/m<sup>3</sup>.

Sofern kein Defizitausgleich stattfinden soll, beträgt die Verbrauchsgebühr 3,97€/m<sup>3</sup>.

Bei einer entsprechenden Diskussion war der Gemeinderat der Auffassung, dass das Defizit aus der Nachkalkulation zum Teil aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden sollte und nicht in die Neukalkulation zu übernehmen ist.

Somit ergibt sich eine Gebühreumlage in Höhe von 43.858,79€, die auf 80 angeschlossene Anwesen und auf 10.000m<sup>3</sup> Wasser aufzuteilen ist.

In der weiteren Diskussion einigte sich das Gremium auf eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,70€/m<sup>3</sup> und einer Grundgebühr von 52,00€ .

Darüber hinaus sollte die Grundgebühr auch für große Wasserzähler bei jährlich 52,00 € liegen, da im Ortsteil Kerbfeld nur noch wenige solcher Wasserzähler vorhanden sind.

Den Gemeinderäten wurde eine im Vorfeld vorbereitete Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aidhausen (2. Änderungssatzung) im Detail vorgestellt. Entsprechende Fragen, auch hinsichtlich der Kalkulation, wurden beantwortet.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Aidhausen billigt die vorgestellte Gebührenkalkulation und beschließt, das Defizit aus der Nachkalkulation mit allgemeinen Steuermitteln auszugleichen und nicht in die Kalkulation einfließen zu lassen.

Mit der nun vorgenommenen Gebührenkalkulation wird ebenfalls wieder ein Teilbetrag über allgemeine Steuermittel finanziert. Der Gemeinderat legt fest, dass eine einheitliche jährliche Grundgebühr, unabhängig von der Größe des Wasserzählers, in Höhe von 52,00€ erhoben wird. Die Verbrauchsgebühr beträgt 3,70€/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

Gleichzeitig wird der Erlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aidhausen (2. Änderungssatzung) beschlossen. Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

-einst.-

Hiermit wurde der öffentliche Sitzungsteil geschlossen.

**3.**